



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 975/2021
Datum RR-Sitzung: 25. August 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINFV.1167
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Abgeltung der Zentrumslasten für das Jahr 2021

1. Festsetzung der pauschalen Abgeltung und Ausgabenbewilligung für die Zuschüsse an die Gemeinden Bern, Biel und Thun zur teilweisen Abgeltung der Zentrumslasten für das Jahr 2021

1.1. Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) legt der Regierungsrat die Zuschüsse an die Gemeinden Bern, Biel und Thun zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten für das Jahr 2021 kantonal letztinstanzlich wie folgt fest:

Gemeinde Bern	CHF	61'506'000.00
Gemeinde Biel	CHF	19'981'000.00
Gemeinde Thun	CHF	9'357'000.00
Total	CHF	90'844'000.00

Die pauschale Abgeltung wird gemäss Artikel 16 FILAG durch den Kanton finanziert.

1.2. Die vom Regierungsrat festgesetzten Zuschüsse sind den berechtigten Gemeinden durch die Finanzverwaltung zu eröffnen.

1.3. Die Auszahlung der Zuschüsse an die Gemeinden Bern, Biel und Thun erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung 2021 (Produktgruppe 07.31.9030 «Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden», Konto 362260 «Interkantonaler Lastenausgleich von Kantonen an Gemeinden») und wird durch die Finanzverwaltung ausgeführt.

1.4. Der Regierungsrat nimmt von der Berichterstattung 2021 (Grundlagenjahr 2020) der Gemeinden Bern, Biel und Thun Kenntnis.

2. Festsetzung der bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags abzugsberechtigten Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen für das Jahr 2021

2.1. Gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 FILAG legt der Regierungsrat die nach Abzug der pauschalen Abgeltung verbleibenden Zentrumslasten, die bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags 2021 bei Gemeinden mit Zentrumsfunktionen in Abzug zu bringen sind, kantonal letztinstanzlich wie folgt fest:

Gemeinde Bern	CHF	36'008'000.00
Gemeinde Biel	CHF	11'697'000.00
Gemeinde Thun	CHF	5'478'000.00
Gemeinde Burgdorf	CHF	6'145'000.00
Gemeinde Langenthal	CHF	7'897'000.00

2.2. Die vom Regierungsrat festgesetzten und bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags abzugsberechtigten Zentrumslasten sind den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen durch die Finanzverwaltung zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion